



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure
(Salpetersäureanlage Nord)**

hier: Errichtung und Betrieb eines Tanks (T 522) für hochkonzentrierte Salpetersäure mit
einer Lagermenge von 1.280 Tonnen

am Standort in 06886 Lutherstadt Wittenberg

für die Firma

**SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
Möllendorfer Straße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg**

vom **08.10.2013**
Az: **402.3.1-44008/13/28**
Anlagen-Nr. **D0492**

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht	Seite 5
	3. Brandschutz	Seite 6
	4. Immissionsschutz	Seite 6
	5. Arbeitsschutz	Seite 8
	6. Wasserrecht	Seite 8
	7. Abfallrecht	Seite 9
	8. Betriebseinstellung	Seite 9
IV	Begründung	Seite 10
	1. Antragsgegenstand	Seite 10
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 10
	3. Entscheidung	Seite 12
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 13
	4.1 Allgemein	Seite 13
	4.2 Baurecht	Seite 13
	4.3 Brandschutz	Seite 13
	4.4 Immissionsschutz	Seite 14
	4.5 Arbeitsschutz	Seite 16
	4.6 Wasserrecht	Seite 16
	4.7 Abfallrecht	Seite 16
	4.8 Betriebsstillegung	Seite 17
	5. Kostenentscheidung	Seite 17
	6. Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA	Seite 17
V	Hinweise	Seite 18
	1. Immissionsschutz	Seite 18
	2. Baurecht	Seite 18
	3. Arbeitsschutz	Seite 19
	4. Wasserrecht	Seite 20
	5. Bodenschutz	Seite 20
	5. Zuständigkeiten	Seite 20
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 21
Anlagen		
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 22
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 24

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den Nrn. 4.1.13 i. V. m. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
Möllendorfer Straße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg**

vom 24. April 2013 (Posteingang am 26. April 2013) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 26.06.2013, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure (Salpetersäureanlage Nord)

hier: Errichtung und Betrieb eines Tanks (T 522) für hochkonzentrierte Salpetersäure mit einer Lagermenge von 1.280 Tonnen

auf dem Grundstück in **06886 Lutherstadt Wittenberg,**

Gemarkung Wittenberg

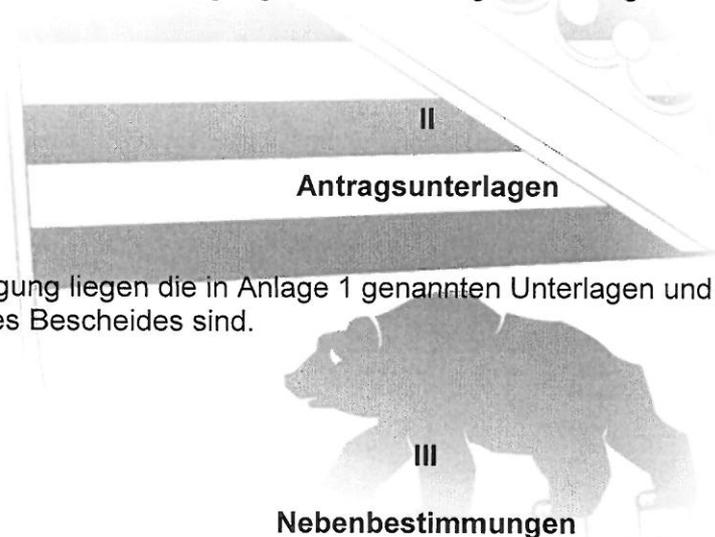
Flur 9

Flurstück 116

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagertanks für hochkonzentrierte Salpetersäure mit Tanktasse einschließlich Verladepumpe und Rohrbrücke.
Der Tank erhält die Positionsbezeichnung T 522 und die Pumpe P 526. Beide werden der Betriebseinheit BE 5.1 Hoko - Lagerung hinzugefügt. Der Tank hat einen Durchmesser von 10 m und eine zylindrische Höhe von 11 m bei einem Fassungsvermögen von 850 m³ bzw. 1.280 Tonnen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) mit ein.
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gemäß § 13 BImSchG nicht ein.
5. Die Anlage wurde am 20.12.1990 nach § 67a BImSchG angezeigt.
Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen vom
- 12.01.1993, Az. 56-40211-18/3-19/92,

- 06.04.1994, Az. 56-40211/18.8-4893 und
 - 23.06.1998, Az.46b-44008/18.8.1-17/97
- hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
6. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 30. Dezember 2015 den Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen hat. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
 7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
 8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Änderungsbeginn und Inbetriebnahmetermin der geänderten Anlage sind jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Hinweis Nr. 6.) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.
- 1.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der jeweils zuständigen immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Überwachungsbehörde mit den dafür erforderlichen Unterlagen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Nachweise / Anzeigen einzureichen:
- Bestellung des Bauleiters durch den Bauherren einschließlich eines Nachweises der Sachkunde (BauO LSA § 57 (2) i. V. m. §§ 52 (1), 55 (2)),
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundrissfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (BauO LSA § 71 Abs. 7)
- 2.2 Der gemäß § 65 BauO LSA vom Prüfenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Lutz Pannier, geprüfte Standsicherheitsnachweis nach § 14 BauVorIVO, der hierzu erstellte Prüfbericht Nr. 1 vom 22.08.2013 zum Prüfauftrag Nr.: P015/13 und die Prüfeintragungen sind gemäß § 12 Abs. 1 BauO zu beachten.
- 2.3 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird. Der Bauleiter hat dem gem. § 80 (2) Nr. 1 BauO LSA mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise, zugehöriger Ausführungsunterlagen und der bautechnischen Überwachung auf der Baustelle beauftragten Prüfenieur, Herrn Dipl.-Ing. Lutz Pannier, Gelegenheit zu den erforderlichen Baukontrollen und Bewehrungsabnahmen zu geben (BauO LSA § 57 (2) i. V. m. § 80 (2) S. 1 Ziff. 1). Hierzu ist der Umfang der erforderlichen Kontrollen und Abnahmen, die dem Prüfenieur anzuzeigen sind, mit ihm rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der baulichen Anlage abzustimmen. Der Bauleiter hat die Bauzustände dem Prüfenieur rechtzeitig anzuzeigen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- 2.4 Der gemäß § 65 BauO LSA vom Prüfenieur für Brandschutz, Prof. Dr. Michael Rost, geprüfte Brandschutznachweis nach § 15 BauVorIVO, der hierzu erstellte Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 01.08.2013 BSPRost-Projekt-Nr.: 13-P096-50 und die Prüfeintragungen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauO zu beachten.
- 2.5 Für die Ausführung des Vorhabens sind der geprüfte Brandschutznachweis und die zugehörigen Unterlagen maßgebend. Der Bauleiter hat dem gem. § 80 (2) Nr. 2 BauO LSA mit der Prüfung der Brandschutznachweise, zugehöriger Unterlagen und der bautechnischen Überwachung auf der Baustelle beauftragten Prüfenieur, Prof. Dr. Michael Rost, Gelegenheit zu den erforderlichen Baukontrollen zu geben (BauO LSA § 57 (2) i. V. m. § 80 (2) S. 1 Ziff. 2). Hierzu ist der Umfang der erforderlichen Kontrollen und Abnahmen, die dem Prüfenieur anzuzeigen sind, mit ihm rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der baulichen Anlage abzustimmen (siehe Punkt 6 des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis vom 01.08.2013). Der Bauleiter hat die Bauzustände dem Prüfenieur rechtzeitig anzuzeigen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- 2.6 Die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Standsicherheit, Brandschutz) in den Prüfberichten sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2.7 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist auch den Prüfenieuren für Standsicherheit und Brandschutz anzuzeigen. Die Prüfberichte zu den erfolgten Bauzustandsbesichtigungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich nach Erhalt spätestens jedoch mit der „Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.
- 2.8 Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind den zuständigen bau- und immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

3. Brandschutz

- 3.1 Der bestehende Feuerwehrplan ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des neuen Tanks zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist mit der für die Feuerwehr zuständigen Stelle und der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.2 Vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Stellen ein fortgeschriebener Feuerwehrplan auf der Grundlage der DIN 14095 Ausgabe Mai 2007 zu übergeben.

4. Immissionsschutz

4.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- 4.1.1 Zur Abführung der während des Normalbetriebes bei der Tankatmung anfallenden stickoxidhaltigen Abgase ist der Tank T 522 an das vorhandene Vakuumsystem der Salpetersäureanlage anzuschließen.
- 4.1.2 Während der Zeit des Betriebsstillstandes der Salpetersäureanlage (z.B. Generalreparatur, sonstige Störungen) sind die bei der Tankatmung anfallenden stickoxidhaltigen Abgase dem vorhandenen Wäscher C 730 zuzuführen.

4.2 Störfallvorsorge

- 4.2.1 Der mit den Antragsunterlagen für das Vorhaben eingereichte vorhabenbezogene Teilsicherheitsbericht ist gemäß § 9 Abs. 4 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12.BImSchV) entsprechend der nachfolgend aufgeführten Maßgaben zu ergänzen und mit dem vorhandenen anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht nach dessen Überprüfung und eventuellen Aktualisierung (siehe Gesamtbericht vom 27.03.2013 über die Inspektion nach § 16 Störfall-Verordnung unter Pkt. 6, 1. Anstrich) zum aktuellen anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht Salpetersäureanlage zusammenzuführen und dem Landesverwaltungsamt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
 - Unter Pkt. 2.3 – Verfahrensbeschreibung – ist zu ergänzen, dass vor Erreichen des maximalen Füllstandes im Kesselwagen ein akustischer Alarm ausgelöst wird und die Verladeleitung langsam automatisch geschlossen wird. Darüber hinaus sind Aussagen zur Gewährleistung der Forderung einer „technisch dichten“ Anlage sowie Angaben über die Zugänglichkeit sowie Flucht- und Rettungswege aufzunehmen.
 - Unter Pkt. 2.2 – Baubeschreibung – sind Aussagen zum Standsicherheitsnachweis und zur Größe des Auffangraumes bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der VawS-LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 der 12. BImSchV aufzunehmen.
 - Die Apparatelite ist um die Angaben des Ansprechdrucks der Sicherheitseinrichtungen gegen Über- und Unterdruck und die Benennung des zutreffenden R & I – Fließbildes zu ergänzen.

- Bezüglich der Überwachung des Anlagenteils T 522 ist das Ergebnis der Risikoklassifizierung der eingesetzten PLT-Einrichtungen einschließlich der Aufgaben für Messen, Steuern und Regeln darzustellen.

4.2.2 Gemäß § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV ist bis zur Inbetriebnahme des Salpetersäure-Tanks T 522 der für den Betriebsbereich bestehende interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu ergänzen, mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis Wittenberg abzustimmen und danach der zuständigen Überwachungsbehörde komplett in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

4.2.3 Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 der 12. BImSchV hat die Anlagenbetreiberin noch vor der Inbetriebnahme des Salpetersäure-Tanks T 522 der zuständigen Behörde (gegenwärtig Landesverwaltungsamt, Referat Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten in 39112 Magdeburg Hakeborner Straße 1) die für die Aktualisierung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes auf Grund dieses Vorhabens erforderlichen Informationen zu übermitteln. Einzelheiten dazu sind mit diesem Referat abzustimmen.

4.2.4 Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass der Tank T 522 während der Inbetriebnahmephase einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG unterzogen wird. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Vor der vertraglichen Bindung des vom Betreiber auszuwählenden Sachverständigen ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Abstimmung durchzuführen.

Als Prüfungsschwerpunkte gelten dabei:

- Überprüfung der Errichtung des Salpetersäure-Tanks T 522 auf Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen,
- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten (z.B. nach Wasserrecht und Betriebssicherheitsverordnung),
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der technischen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist; dazu zählt auch die Prüfung der Einbindung der Überwachung und Steuerung des Tanks T 522 in das vorhandene Prozessleitsystem der Salpetersäureanlage,
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung des Betriebes des neuen Tanks T 522 und der Handlungssicherheit bei Störungen seines bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV).

Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

5. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- 5.1 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. Arbeiten in der Höhe).
(§ 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- 5.2 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.
(§ 3 ArbStättV – i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1 Nr. 3.4)
- 5.3 Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A2.1)
- 5.4 Die Steigleitern in der Anlage müssen sicher benutzbar sein. Sie sind entsprechend den Anforderungen der ASR A1.8 auszulegen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.8)
- 5.5 Rohrleitungsverbindungen von säureführenden Leitungen sind so auszuführen, dass sie nach Möglichkeit auf Dauer technisch dicht sind. Werden Flanschverbindungen vorgesehen, sind Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Normalflansche sind mit einem Spritzschutz zu versehen.
(§ 4 Abs. 1 und 2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- 5.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Anzahl und Lage erforderlicher Notfalleinrichtungen für den Fall von Verätzungen (Augenduschen, Sprungwannen) festzulegen.
(§13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

6. Wasserrecht

- 6.1 Vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) und wiederkehrend alle 5 Jahre ist diese auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen entsprechend § 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) überprüfen zu lassen.
Dem Sachverständigen sind die Zertifikate, wie Fertigungsprotokolle der bauausführenden Firma, Prüfprotokolle und Bautagesberichte zur Prüfung der ordnungsgemäßen Realisierung vorzulegen.
- 6.2 Es ist die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit konkreten Angaben und wirksamen Maßnahmen und Vorkehrungen zur

Verhinderung von Gewässerschäden zu erarbeiten und einzuhalten. Diese sind mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vorzulegen.

- 6.3 Die Hinweise und Anmerkungen des Sachverständigen und der Bauartzulassungen sind einzuhalten. So ist auch wie im Beständigkeitsnachweis hingewiesen, das System Stellagen UF mit SF-Plattierung einmal pro Jahr abzusäuern.

7. Abfallrecht

- 7.1 Der bei der Gründung der Tanktasse anfallende Bodenaushub ist einer analytischen Untersuchung nach LAGA M 20 TR Boden zu unterziehen, sofern er außerhalb des Baugrundstückes entsorgt werden soll.
- 7.2 Über den Verbleib des Bodenaushubmaterials ist bei Entsorgung außerhalb des Baugrundstückes ein Register zu führen, das der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unter Angabe der Abfalldeklaration (AVV-Nummer), der angefallenen Menge, der Beschaffenheit (Analysenprotokoll) und des Entsorgungsweges (Ort der Verwertung bzw. Name des Verwerters) spätestens bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen ist.
- 7.3 Die bei der Errichtung der Tanktasse und des Salpetersäuretanks anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten zu trennen und der Verwertung oder einer Baustellenabfallsortieranlage zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind dem örtlichen Entsorgungsunternehmen (beauftragter Dritter) zur Beseitigung anzudienen. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor einer Beseitigung.

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb des Lagertanks einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 8.2 Mit Betriebseinstellung des Lagertankse sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Pumpanlagen, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH hat am 26. April 2013 (Posteingang), die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure (Salpetersäureanlage Nord) durch Errichtung und Betrieb eines Tanks (T 522) für hochkonzentrierte Salpetersäure mit einer Lagermenge von 1.280 Tonnen am Standort in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Gemarkung Wittenberg, Flur 9, Flurstück 116 nach § 16 BImSchG beantragt.

Des Weiteren hat die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH mit gleichem Datum die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung des Lagertanks beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure (Salpetersäureanlage Nord) als Hauptanlage fällt unter die Nr. 4.1.13 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Danach ist die Anlage nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Lagerung von 200 t oder mehr brandfördernden Stoffen ist nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Salpetersäure besitzt diese Eigenschaft. Damit fällt der hier beantragte Tank (T 522) für hochkonzentrierte Salpetersäure mit einer Lagermenge von 1.280 Tonnen für sich betrachtet unter die Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der

4. BImSchV. In der Anlagengliederung ist er daher als Anlageteil / Nebeneinrichtung (AN) zu führen, da er gesondert genehmigungsbedürftig dem Anhang der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 BImSchG war hier § 16 Abs. 2 nicht anwendbar.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 6, 8a 10 und 16 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nummern 4.1.13 und 9.3.1 des Anhangs dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Das Vorhaben fällt auch unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine UVP-Pflicht wurde bisher nicht festgestellt. Mithin handelt es sich vorliegend um eine Erweiterung eines nicht UVP - pflichtigen Vorhabens. Es bedurfte einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Ausschlusses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG.

Die Vorprüfung ergab, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgte am 17. Mai 2013 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Regionalausgabe Wittenberg der „Mitteldeutschen Zeitung“ zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17. Mai 2013 in der Regionalausgabe Wittenberg der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis einschließlich 26. Juni 2013 in der Lutherstadt Wittenberg sowie im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 27. Mai 2013 bis 10. Juli 2013 wurde keine Einwendung erhoben. Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der geplante Erörterungstermin am 20. August 2013 nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 15. August 2013 in der Regionalausgabe Wittenberg der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Zum Ausgangszustand von Grundwasser und Boden hat die Antragstellerin keine Aussage getroffen.

Die Anlage befand sich am 2. Mai 2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage vorzulegen.

Zum Antrag lagen die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen, Verpflichtungen und Gutachten am 26. Juni 2013 vollständig vor. Mit diesem Datum begann somit die Regelfrist nach § 16 Abs. 3 BImSchG von 6 Monaten für die Bearbeitung des Genehmigungsantrages.

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der neue Lagertank bedurfte der externen Prüfung von Statik und Brandschutz. Ohne Vorliegen der entsprechenden Prüfberichte hätte die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht erteilt werden können. Als die bauaufsichtliche Prüfung abgeschlossen war, konnte auch die Genehmigung erteilt werden, so dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns entbehrlich war.

3. **Entscheidung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die beantragte Anlagenänderung getroffen hat. Einer Genehmigung dieser Änderung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Änderung und geänderter Betrieb der Anlage werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und von mir vervollständigten und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gem. § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Aufnahme des geänderten Betriebes dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I, Nr. 6).

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Nach § 12 Abs. 2c BImSchG wurde die Anlagenbetreiberin durch Auflage verpflichtet, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen den zuständigen Behörde anzuzeigen (NB 1.4).

4.2 Baurecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig.

Als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der BauO LSA den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37).

Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das hier nach dem BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Das Grundstück für das beantragte Vorhaben liegt auf einem durch die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH genutzten Areals innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die nähere Umgebung des beantragten Vorhabens ist durch industrielle Nutzung geprägt und stellt somit ein faktisches Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Das Vorhaben ist industriegebietstypisch. Es dient einem gewerblichen Betrieb und ist damit von der Art her zulässig. Es fügt sich im Übrigen vom Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksflächen in das Gebiet ein. Die Erschließung ist gesichert da es sich um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt und zusätzliche Anforderungen nicht ausgelöst werden.

Die Lutherstadt Wittenberg hat mit Schreiben vom 4. Juni 2013 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben ist somit nach § 34 Abs. 1, 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen gründen sich auf die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. auf die Ergebnisse der Prüfingenieure. Insofern bedarf es keiner weiteren Begründung.

4.3 Brandschutz

Gemäß § 14 BauO LSA müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Dem Antrag war ein Brandschutzkonzept beigefügt. Dieses wurde durch die Brandschutzprüfung Rost GmbH in 39179 Barleben geprüft.

Ein aktueller Feuerwehrplan ist zur Abwehr von Gefahren, die durch Brände in der Anlage entstehen können und zur schnellen Personenrettung geboten (NB 3.1). Dieser ist den zuständigen Stellen zu übergeben (NB 3.2).

Im Übrigen ist der Prüfeningenieur für Brandschutz auch mit der Bauüberwachung betraut, so dass eine wirksame Umsetzung der geplanten Maßnahmen gesichert wird.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Während der Befüllung des Tanks T 522 mit hochkonzentrierter Salpetersäure aus der Produktionsanlage entstehen durch den Atmungsvorgang stickoxidhaltige Abgase. Zur Vermeidung der Emission dieser luftverunreinigenden Stoffe in die freie Atmosphäre ist der Tank T 522 an das vorhandene Vakuumsystem der Salpetersäureanlage anzuschließen (NB 4.1.1).

Während der Zeit des Betriebsstillstandes der Salpetersäureanlage (z.B. Generalreparatur, sonstige Störungen) können die stickoxidhaltigen Abgase über das Vakuumsystem nicht dieser Anlage zur Verarbeitung zugeführt werden. Während dieser Zeit anfallende stickoxidhaltige Abgase sind daher dem vorhandenen Wäscher C 730 zuzuführen und erst dann in die freie Atmosphäre abzuleiten (NB 4.1.2). Dieser Wäscher wird bereits zur Reinigung der während eines Betriebsstillstandes der Salpetersäureanlage bei der Atmung der bereits vorhandenen Salpetersäure tanks, bei der Befüllung von Kesselwagen mit Salpetersäure sowie bei der Entspannung von Kesselwagen anfallenden stickoxidhaltigen Abgase genutzt. Da auf Grund der Art, Zeitdauer und Häufigkeit dieser emissionsverursachenden Betriebsvorgänge auch nach dem zusätzlichen Anschluss des Tanks T 522 Stickoxide in relevantem Umfang im Rohgas des Wäschers C 730 nicht enthalten sind, waren weitergehende Festlegungen nicht erforderlich.

Die Kesselwagenverladestelle selbst ist nicht Gegenstand dieses Antrages.,

Die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf die nach TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsorte sind äußerst gering, so dass auf Nebenbestimmungen zum Lärmschutz verzichtet werden konnte.

Andere physikalische Umweltfaktoren, wie Erschütterungen, Licht oder elektromagnetische Felder, sind für das Vorhaben ebenfalls nicht relevant.

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH betreibt am Standort Lutherstadt Wittenberg mehrere Anlagen. Diese bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der bereits vor dieser wesentlichen Änderung den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterlag. Der hier beantragte Salpetersäure-Tank T 522 wird Teil des Betriebsbereiches.

Durch die Änderung erhöht sich die in der Salpetersäureanlage vorhandene Menge an brandfördernden Stoffen nach Nr. 3 Spalte 1 der Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV um 1.280 t, was etwas mehr als dem 6-fachen der Mengenschwelle Spalte 5 für derartige Stoffe entspricht. Das stoffliche Gefahrenpotenzial der Salpetersäureanlage und damit des Betriebsbereiches insgesamt wird damit erheblich vergrößert.

Gemäß dem Bericht KAS-1 der Kommission für Anlagensicherheit stellt der Tank T 522 ein sicherheitsrelevantes Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt dar.

Da durch das Vorhaben ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil betroffen ist, war gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antrag ein vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht beizufügen. Dieser wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 der 9. BImSchV durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft.

Die festgelegten Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge (NB 4.2.1 bis 4.2.4) resultieren sowohl direkt aus den Vorschriften der 12. BImSchV als auch aus dem vorgelegten Sachverständigengutachten vom 08.04.2013. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Störfallsicherheit wurden geprüft und bei Notwendigkeit sowie bei Übereinstimmung mit den gesetzlichen Forderungen als Nebenbestimmungen formuliert. Dies betrifft insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen, wie die Ergänzung des Teilsicherheitsberichtes und des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sowie die Pflicht zur Lieferung der aus dem Vorhaben resultierenden Informationen zur Aktualisierung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG wurde im Rahmen der vom Gesetzgeber zugelassenen Ermessensentscheidung auch auf Grund des erheblichen stofflichen Einzelpotenzials des Tanks T 522 an brandfördernder Salpetersäure angeordnet um u.a. feststellen zu können, ob die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auch tatsächlich realisiert und entsprechend wirksam sind. Dabei wurden die Prüfungsschwerpunkte so formuliert, dass die Ergebnisse weiterer Prüfungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, z.B. Wasserrecht und Betriebs-sicherheitsverordnung, vorgeschrieben sind, mit zur sicherheitstechnischen Beurteilung genutzt werden können und damit keine Doppelprüfungen erfolgen.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vom Betreiber ergriffen wurden. Darüber hinaus entsprechen die Beschaffenheit und der Betrieb des Salpetersäuretanks T 522 dem Stand der Sicherheitstechnik. Dies wird in den Antragsunterlagen einschließlich vorhabenbezogenem Teilsicherheitsbericht nachgewiesen und durch die festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt, soweit diese zur Konkretisierung der geltenden Bestimmungen notwendig waren. Bezogen auf die Belange der Störfallsicherheit liegt damit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vor.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

4.4.2 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Durch die Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle. Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 hier weiterhin erfüllt.

4.4.3 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG – Energie sparsam und effizient zu verwenden – können wegen des Fehlens der einschlägigen Rechtsverordnungen derzeit von der Antragstellerin nicht gefordert werden. Sie dürften sich hier auch erübrigen, da zur Lagerung keine Energie benötigt wird und im Übrigen ohnehin eine wirtschaftliche Fahrweise im Interesse der Antragstellerin liegt. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt angesehen.

4.5 Arbeitsschutz

Bei Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenregeln soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.6 Wasserrecht

Die beantragte Anlage (Lagertank T 522) ist auch eine Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG, in der mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG i. V. m. § 1 VAwS Bund und § 163 Abs.1 und 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) oder Teile von Ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, dürfen nur verwendet werden, wenn Ihre Eignung durch die zuständige Behörde festgestellt ist.

Am 19.04.2013 wurde die Errichtung des Lagertanks T 522 für die Lagerung von hochkonzentrierter Salpetersäure bei der unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Wittenberg, angezeigt und die Eignungsfeststellung beantragt.

Die Eignung war gemäß § 63 WHG i. V. m. der VAwS LSA festzustellen.

Die Anlage entspricht dem Gefährdungspotential D, da Stoffe der WGK 2 verwendet werden. Die NB 6.1 bis 6.3 sind gemäß § 62 des WHG LSA erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer dar.

Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den allgemein anerkannten Regeln der Technik - § 62 Abs. 2 WHG, DWA-A 785, DWA-A 786 - wird entsprochen.

Die Anlage entspricht damit den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die beschriebene Anlage unter Beachtung der Nebenbestimmungen geeignet ist.

Die Eignungsfeststellung ist nach § 13 BImSchG in die hier erteilte Genehmigung involviert.

4.7 Abfallrecht

Bei Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an. Dagegen können diese bei der Errichtung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Die Behandlung der Abfälle unterliegt den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen im § 7 KrWG regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden können Abfälle nur in dafür geeignete Anlagen.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um ein langjährig genutztes Grundstück der chemischen Industrie. Sofern Bodenaushub außerhalb des Baugrundstückes entsorgt / verwertet werden soll, muss vorher die Bodenbelastung ermittelt werden, um ein Verschleppen von Schadstoffen in unbelastete Standorte zu verhindern. Dieser Untersuchungsbedarf besteht für Industriegrundstücke und / oder Altlastverdachtsflächen grundsätzlich nach LAGA M 20 TR Boden Nr. 1.2.2.1, sofern es sich nicht um geringe Mengen bis 500 m³ handelt, die am Ausbauort selbst wieder verwertet werden (NB 7.1).

Gemäß § 51 Abs. 1 KrWG kann die zuständige Behörde verlangen, dass Abfallerzeuger Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen haben, auch soweit keine Register- oder Nachpflicht gemäß §§ 49 und 50 KrWG besteht. (NB 7.2).

Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 8 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) regelt die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einzelnen (NB 7.3).

4.8 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren nicht betrieben wird oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Dies gilt auch für den hier in Rede stehenden neuen Lagertank T 522, der separat betrachtet, eine für sich genehmigungsbedürftige Anlage ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte einer Betriebseinstellung des Lagertanks dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 8.1 bis 8.6).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5, 12 Abs. 3 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt Sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Aus der Rückäußerung der Antragstellerin vom 8. Oktober 2013 ergab sich keine andere inhaltliche Auffassung.

V

Hinweise

1. Immissionsschutz

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
(§ 18 BImSchG)
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.
(§ 20 BImSchG)
- 1.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)
- 1.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
(§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Baurecht

- 2.1 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung seines Vorhabens einen Bauleiter (siehe auch § 55 BauO LSA) zu bestellen und anzuzeigen.

- 2.2 Der Baubeginn ist gemäß § 71 (8) BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde und den mit der bautechnischen Überwachung beauftragten Prüfengeuren mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin anzuzeigen (BauO LSA § 81 (2)).
- 2.4 Die auf Grund § 3 (3) BauO LSA im MBI. LSA Nr. 25/2013 als Technische Baubestimmungen bekannt gegebenen Normen gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik und sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu beachten.
- 2.5 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind über das Landesportal <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=30212> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

3 Arbeitsschutz

- 3.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
(§ 8 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - i. V. m. § 3 Baustellenverordnung – BaustellV)

- 3.2 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherren für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

Der Koordinator hat zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und muss Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten haben. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. Der Bauherr hat die Beschäftigten – auch der Fremdfirmen – über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer X Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

(§ 8 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – i. V. m. der Baustellenverordnung – BaustellV)

- 3.3 Für den Erwerb neuer Maschinen ist zu beachten:

Die Maschinen werden zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vom Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbrauchsprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) erfasst.

Danach dürfen diese Maschinen durch den Hersteller/Händler nur in Verkehr gebracht werden (d.h., anderen überlassen werden), wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie 98/37 EG (Maschinenrichtlinie) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Das Austreten eines Wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Landkreisverwaltung oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass Wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- 4.2 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern Wassergefährdende Stoffe“ ist an gut sichtbarer Stelle der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 4.3 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig aufzubewahren.

5. Bodenschutz

- 4.1 Das Grundstück wird wegen seiner langjährigen industriellen Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche geführt. Werden im Rahmen des Bauvorhabens Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.

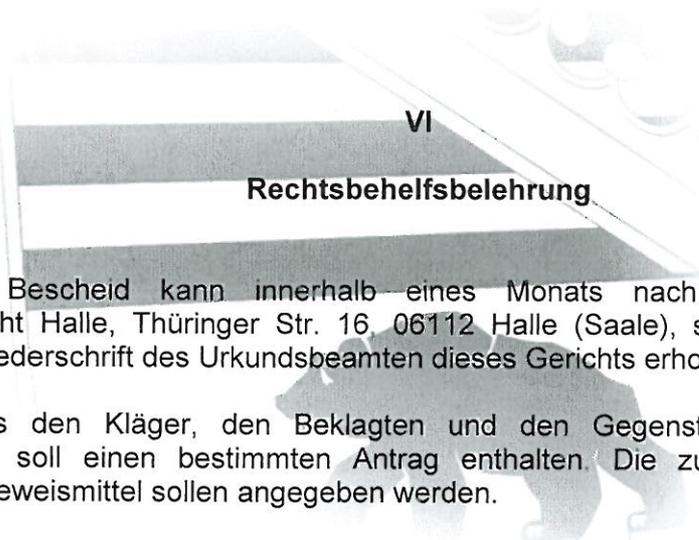
6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der ZustVO Gew AIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- dem §§ 13, 16, 18 Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 33 BrSchG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- das **Landesverwaltungsamt**, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale) als obere Immissionsschutzbehörde,
- das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost**, Postfach 18 02, 06815 Dessau-Roßlau für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz;
- der **Landkreis Wittenberg, Postfach 10 02 51, 06872 Lutherstadt Wittenberg** als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, als untere Bauaufsichtsbehörde, als untere Behörde für Brand- und Katastrophenschutz, als untere Wasserbehörde.



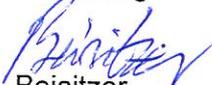
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

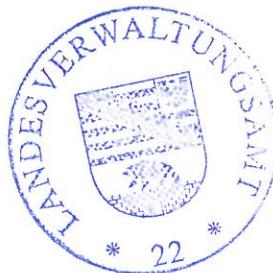
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

im Auftrag


Beisitzer



Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
1	Allgemeines		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
1.2	Inhaltsverzeichnis		3
1.3	Anträge		
1.3.1	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 24.04.2013, Blatt 1/3 ersetzt durch Überarbeitung vom 26.06.2013	1	3
1.3.2	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
1.3.3	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 24.04.2013	1c	1
1.4	Erklärungen zum Antrag		3
1.5	Kurzbeschreibung		3
1.6	Erklärungen / Ergänzungsunterlagen mit Schreiben / Mail vom 19.04.2013, 08.05.2013, 25.06.2013, 02.08.2013,		4
1.7	Angaben zum Standort		
1.7.1	Standortbeschreibung		3
1.7.2	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 mit Zeichenerklärung		2
1.7.3	Übersichtsplan Werksgelände, Maßstab 1:25 000		1
1.7.4	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2 000		2
1.7.5	Flächennutzungsplan, Stand 11/2003		1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
2.1	Erläuterungen / Beschreibungen		3
2.2	Betriebseinheiten	2.2	1
2.3	Ausrüstungsdaten	2.3	1
2.4	Grundfließbild Gesamtanlage		1
2.5	Lageplan, Maßstab 1:2.000		1
2.6	Aufstellungsplan		1
2.7	Schematische Darstellung BE 5.1		1
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		
3.1	Erläuterungen		1
3.2	Gehandhabte Stoffe	3.1a	1
3.3	Stoffliste Lageranlagen	3.1b	1
3.4	Stoffidentifikation	3.2	1
3.5	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
3.6	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
3.7	Gefahrstoffe	3.5	1
3.8	Sicherheitsdatenblätter		25
4	Emissionen / Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe / Geruchsemissionen		1
4.2	Geräusche		
4.2.1	Erläuterungen		1
4.2.2	Emissionsquellen, Geräusche	4.2	1
4.2.3	Angebot kreiselpumpen		4
4.3	Sonstige Immissionen		1
4.4	Treibhausgase		1

5	Anlagensicherheit		
5.1	Erläuterungen		1
5.2	Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	5.1	1
5.3	Angaben zu Betriebsbereichen	5.2a	1
5.4	Teilsicherheitsbericht		21
6	Wasser gefährdende Stoffe / Löschwasser		
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen		
6.1.1	Erläuterungen		1
6.1.2	Lageranlagen	6.1b	1
6.1.3	Rohrleitungsanlagen	6.1e	5
6.1.4	Anzeige zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen		4
6.1.5	Antrag auf Eignungsfeststellung einschließlich Anlagen		38
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen		
6.2.1	Erläuterungen		1
6.2.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	6.2	1
7.	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
7.1	Erklärungen		2
8	Abwasser		
8.1	Erklärung		1
9	Arbeitsschutz		
9.1	Erläuterungen		1
9.2	Angaben zum Arbeitsschutz	9	5
10	Brandschutz		
10.1	Erläuterungen		1
10.2	Brandschutzmaßnahmen	10	1
10.3	Brandschutzkonzept vom 09.03.2013		4
10.4	Feuerwehrübersichtsplan		1
11	Energieeffizienz / Angaben zur / Wärmenutzung		
11.1	Erklärung		1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft		
12.1	Erläuterungen		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
13.1	Erklärung		1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
14.1	Erläuterungen		1
15	Bauvorlagen		
15.1	Erläuterungen		1
15.2	Bautechnischer Erläuterungsbericht		1
15.3	Antrag auf Baugenehmigung (Vordruck) vom 19.04.2013		2
15.4	Baubeschreibungen (Vordruck)		4
15.5	Betriebsbeschreibung (Vordruck)		4
15.6	Erklärung zum Kriterienkatalog		2
15.7	Berechnungen		2
15.8	Bauvorlageberechtigung und Nachweise		3
15.9	Zeichnungsverzeichnis und Zeichnungen		10
15.10	Baugrundgutachten vom 31.01.2013		22

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

- AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- ALLGO** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 388)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393, 3394)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S 3230)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
- GefStoffV** - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- GPSG** - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- StGB** - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981, 2154)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VAwS Bund** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. S. 377) zuletzt geändert am 17. August 2010 (BGBl. S.1159)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

